

RS UVS Kärnten 1994/02/22 KUVS-378-379/1/94

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 22.02.1994

Rechtssatz

Die Berufung: "Ich erhebe Einspruch. St-2480/92-9 T.6SA". ist nicht gesetzmäßig ausgeführt, weil die Bescheidbezeichnung, Berufungsantrag und eine Berufungsbegründung fehlt.

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/ups/index.html>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at